

Satzung für den „Schulverein Lessing-Grundschule“ Bad Doberan

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „*Schulverein Lessing-Grundschule*.“ Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz “e.V.” Der Verein hat seinen Sitz in Bad Doberan. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift der Lessing-Grundschule - Schulverein, Beethoven Straße 3, 18209 Bad Doberan.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, um die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Der Verein kann auch durch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und interessierten *Bürger/in* durch Veranstaltungen fördern, die er selbst durchführt.

§ 3 Finanzmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützlichen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuwendungen und Sammlungen
- Stiftungen jeglicher Art für gemeinnützige Zwecke

§ 4 Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Jeder spekulative Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen ab 18 Jahren werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen und seinen Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat diese zu beachten.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung des Vorstandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus den Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Geleistete Beiträge werden im Falle eines Ausschlusses nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und tritt mit der Mitteilung in Kraft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist nur der anteilige Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet 1x jährlich innerhalb des Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

Die Einladung erfolgt durch in schriftlicher Form an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Verein zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Schriftführer *und dem Versammlungsleiter/ 1.Vorsitzenden* oder einer beauftragten Person zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kassen und die Rechnungsführung zu prüfen und darüber, bei der Mitgliederversammlung, zu berichten.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung des Vereins vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen jeglicher Art bzw. Anträge hierzu müssen mit dem Änderungswortlaut in der Einladung aufgeführt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen vier Wochen vor der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Kornhaus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13 Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

dem ersten Vorsitzenden,
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart
und zwei weiteren Mitgliedern als erweitertem Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit von Fall zu Fall weitere Personen z.B. aus dem Lehrerkollegium zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der 1. Vorsitzende und sein stellvertretender Vorsitzende vertreten gem. § 26 BGB als Vorstand geltend den Verein im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Laufende Geschäftsführung des Vereins

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse

Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen

Über Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und durch den Vorsitzenden / Versammlungsleiter oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 15 Schlussbestimmungen

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Mitgliedern diese Satzung zugänglich gemacht wird. Der Schulleitung und dem Lehrerkollegium ist ebenfalls Kenntnis von dieser Satzung zu geben.

§ 16 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung ambeschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Unterschriften Gründungsmitglieder